

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wiesbach vom 05.01.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt **am 01.01.2024** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2022 außer Kraft.

Wiesbach, den 05.01.2024

Klaus Buchmann
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wiesbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	729,00	€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) Tiefengrab (einstellig für 2 Bestattungen)	1.452,00	€
---	----------	---

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) bei späteren Bestattungen je Jahr

a) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)	58,00	€
---	-------	---

Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung bereits verliehen:

b) Doppelgrabstätte	58,00	€
c) jede weitere Grabstätte	29,00	€

3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Urnensondergrabstätte oder Urnenrasensondergrabstätte einstellig	453,00	€
b) Urnensondergrabstätte oder Urnenrasensondergrabstätte zweistellig	906,00	€
c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen)	1.398,00	€

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 3 a) – c) bei späteren Beisetzungen je Jahr

a) Urnensondergrabstätte oder Urnenrasensondergrabstätte einstellig	19,00	€
b) Urnensondergrabstätte oder Urnenrasensondergrabstätte zweistellig	37,00	€
c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen)	56,00	€

5. Einmalige Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre)
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Urnenrasensondergrabstätte einstellig | 420,00 | € |
| b) Urnenrasensondergrabstätte zweistellig | 840,00 | € |
6. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr
- | | | |
|---|-------|---|
| a) Urnenrasensondergrabstätte einstellig | 17,00 | € |
| b) Urnenrasensondergrabstätte zweistellig | 34,00 | € |
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung
- | | | |
|--|--------|---|
| | 358,00 | € |
|--|--------|---|
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) -c) und Nr. 4 a) – b) erhoben.
9. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit, werden
- | | | |
|--|-------|---|
| | 88,00 | € |
|--|-------|---|
- pro Jahr erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)
- | | | |
|--------------------------------------|--------|---|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 465,00 | € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 750,00 | € |
| c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung) | 238,00 | € |
| d) Tiefgrab | 952,00 | € |
2. Für anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Facharbeiter je Stunde | 54,00 | € |
| b) Hilfsarbeiter je Stunde | 48,00 | € |
| c) Zuschlag schwer lösbarer Fels (je cbm) | 238,00 | € |
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **20 v.H.**, und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **50 v.H.** berechnet. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **50 v.H.** erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	187,00	€
für jeden weiteren Tag	47,00	€
b) in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	28,00	€

2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	61,00	€
---	-------	---

3. Reinigung nach Ausschmückung	19,00	€
---------------------------------	-------	---

VI. Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00	€
---	-------	---

VII. Sonstiges

Gebühr für Namenstafel incl. Inschrift und Montage an der Urnenrasensonder- grabstätte	370,00	€
--	--------	---